

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 3 (1846-1847)

Artikel: Die Bracteaten der Schweiz. Nebst Beiträgen zur Kenntniss der schweizerischen Münzrechte während des Mittelalters
Autor: Meyer, H.
Kapitel: 20: Das Münzrecht von Luzern
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XIX. Das Münzrecht der Grafen von Bargaen.

Die Grafschaft Bargaen erstreckte sich von Bargaen bei Aarberg ziemlich weit nach allen Seiten hin und scheint allmählig die ganze alte pipinische Grafschaft zwischen dem Jura, der Aare und den Alpen umfasst zu haben oder nach der jetzigen Eintheilung des Landes einen Theil des K. Freiburg, den Murtersee, einen Theil des Neuenburgersees, das Seeland im Kt. Bern, den Bielersee, das Nagerol, das St. Imer- und Münsterthal und den Sornegau ¹⁾.

Die Nachricht, dass die Grafen von Bargaen das Münzrecht besaßen, verdanke ich ebenfalls der Mittheilung des Hrn. Lohner.

Hr. Quiquerez nemlich fand in den Ruinen des Schlosses Sogern folgenden Silberdenar.

a. Im äussern Kreis † LVIFREDVS CO., im innern Kreis ein Kreuz, zwischen dessen Schenkeln 4 Kügelchen stehen.

b. In zwei Zeilen BAR | GEN, abgebildet bei Lohner No. 412. Die Aufschrift ist demnach Luifredus Comes Bargaensis. Dieser Graf Luifredus ist wohl der gleiche, der auch die Münze von Sogern schlug und in der Mitte des 10ten Jahrh. lebte. Es sind daher nicht zwei verschiedene Münzrechte, wovon das eine dem Grafen von Sogern, das andere dem Grafen von Bargaen zugehört, sondern der Graf von Bargaen und Sogern ist eine und dieselbe Person (denn Sogern liegt in der Grafschaft Bargaen) und das Münzrecht übte der Graf von Bargaen auf dem Schlosse zu Sogern aus.

XX. Das Münzrecht von Luzern.

Wir könnten Luzern hier übergehen, weil diese Stadt erst im 15ten Jahrh. das Münzrecht erhielt und die Pfennige, die hier geschlagen wurden, nicht mehr den eigentlichen Bracteaten des Mittelalters beigezählt werden können: allein andere haben anders geurtheilt, und diess bewegt uns, die Sache ausführlich zu erörtern.

Wir behaupten nemlich, dass Luzern vor dem J. 1418 kein Münzrecht besass und niemals vor diesem Jahre gemünzt habe. Es gibt dagegen Schriftsteller, welche meinen, Luzern habe schon in uralter Zeit ein Münzrecht erhalten. So schreibt Vadianus in seinem Buche de Collegiis et monasteriis Germaniae veteribus ²⁾, die drei ältesten Münzstätten der Schweiz seien das Stift des h. Leodegarius zu Luzern, die Abtei zum Frauenmünster zu Zürich und die Abtei zu St. Gallen. Auch Haller ³⁾ sagt, das Stift zu Luzern habe von einem der karolingischen Kaiser das Münzrecht erhalten.

1) Müller I. 257. Tüllier I. 11.

2) Abgedruckt im III. Bd. von Goldasti Scriptores Allemannicarum rerum a. 1606 p. 41.

3) Münzk. T. II. p. 393. 536.

Beweise aber haben diese Schriftsteller (denen auch Beyschlag p. 116 beigetreten ist) keine angeführt: es sind nemlich weder Urkunden noch Münzen vorhanden, welche diese Ansicht bestätigen, denn die vorhandenen Luzernerbracteaten oder vielmehr einseitigen Haller gehören erst in's 15te und 16te Jahrh. Und wie sollte nicht Luzern in den vielen Streitigkeiten, die über die dasige Münze zwischen Luzern, Zürich und den Herzogen von Oestreich geführt wurden, ihr uraltes Münzrecht irgend einmal erwähnt und geltend gemacht haben, wenn es wirklich ein solches je besessen hätte?

Eine zweite, eben so unglaubliche Nachricht enthält die Luzerner Chronik von Melchior Russ, der p. 11 der Urschrift Folgendes schreibt: »König Rudolf von Habsburg gelobte im Jahr 1274 die Stadt Luzern niemals vom römischen Reich zu trennen, und gab der Stadt grosse Freiheit und eine eigene Münze zu schlagen und zu haben.« Der Irrthum dieses Chronikschreibers besteht darin, dass er Thatsachen, die Jahrhunderte auseinander liegen, mit einander verschmolz und z. B. dem König Rudolf zuschrieb, was Kaiser Sigmund erst im Jahr 1418 gethan, und Kopp ¹⁾ nennt mit Recht diese Nachrichten einen sprechenden Beweis grober Unwissenheit.

Luzern besass nemlich während des ganzen Zeitraumes, den ich hier in's Auge fasse, nemlich bis zum 15ten Jahrh., kein eignes Münzrecht, denn dieses ganze Gebiet gehörte nebst den Waldstätten in den Münzbezirk der Aebtissin von Zürich und es ist keine Nachricht vorhanden, welche die Ablösung eines Theils dieses Münzkreises bezeugt. Vielmehr wird bei allen Käufen, Verkäufen, Vergabungen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts Zürcherwährung als diejenige Münze bezeichnet, welche in Luzern gäng und gäbe ist, zum Beweise, dass diese die gesetzliche war ²⁾. Mit dem Ende des 13ten und dem Anfange des 14ten Jahrhunderts aber finden wir neben der Zürcher Münze in Luzern auch die Zofinger. König Rudolf der Hasburger kaufte nemlich im Jahr 1291 vom Abt zu Murbach im Elsass die Stadt Luzern ³⁾ und sie kam 40 Jahre lang unter österreichische Herrschaft. Die Herzoge von Oestreich suchten gleich wie anderwärts in allen ihren Besitzungen in der Schweiz, so auch in Luzern, die Zofingermünze einzuführen und die zürcherische zu verdrängen. So finden wir in Luzerner Urkunden die Zofingermünze in den Jahren 1309, 1327, 1332 im Kurs ⁴⁾. Es entstanden vielfache Streitigkeiten wegen der neuen Münze, indem Luzern dieselbe anzunehmen sich weigerte, weil alle Orte, mit denen diese Stadt hauptsächlich in Handel und Verkehr stand, die Zürcher Münze gebrauchten. Diese Feindseligkeiten führten endlich so weit, dass Luzern im Jahr

1) Urkunden p. 22.

2) Segesser führt e. Urk. a. 1178 an, wo turegensis moneta genannt wird. (Geschichtsfreund I. 2. p. 249. ed. 1844.)

3) Tschudi I. p. 203. Müller I. 592. Kopp's Urkunden p. 16.

4) Kopp's Urk. p. 144. Ja schon im J. 1284 wird die Zofingermünze in einer Luzerner Urkunde erwähnt. Luzern war eine habsburgische Vogtei und daher konnte die Zofingermünze daselbst sehr früh bekannt werden, noch bevor sie König Rudolf vom Abt zu Murbach zum Eigenthum erwarb. Die Stelle dieser Urkunde lautet: die von Küsnach sullen dem vogt ze Küsnach geben ze meien 7 pfd. pfennig und ze herbst 8 pfd. pfennigen, die von Ymensee ze meien 3 pfd. und ze herbst 4 pfd. pfennige, und die von Haltikon ze meien 2 pfd. pfennigen und ze herbst 3 pfd. pfennigen als z ofingermünz. (Abgedr. im Geschichtsfreund I. 1. p. 66 a. 1842.) Diese Stelle ist ein neuer Beweis, dass Zofingen bereits in jenem Jahr an Oestreich übergegangen war; denn die Zofingermünze konnte in Luzern nur durch Rudolf den Habsburger eingeführt worden sein, der mehrere Luzern betreffende Urkunden a. 1274, 1277, 1281 ausgestellt hat.

1332 gewalthätig die österreichische Herrschaft abschüttelte und in den Bund der Waldstätte trat ¹⁾. Aber auch so gab Oestreich seine Rechte auf Luzern nicht auf. Im Jahr 1336 erhob sich neuer Streit. Oestreich behauptete, dass Luzern auch fernerhin ihre Münze annehmen müsse. Luzern weigerte sich. Das Schiedsgericht, das Basel, Bern und Zürich wählte, entschied gegen Luzern: » so heissen wir, das der schultheisse der rat und die bürger zu lutzerren die nüwe müntze der herzoge von östreich nemen sullen und sollent die müntze in ir statt versorgen, das man mit nüwen pfennigen kooffe und verkouffe und solich einungen darauf setzen, das si fürgang habe als in anderen stetten, da die nüwen müntzen gant sitte und gewönlich ist ²⁾. « Luzern gehorchte nicht. Im Jahr 1351 erneuerte sich der Streit zwischen Luzern und den Herzogen von Oestreich. Auch damals gehörte die Zofingermünze mit zu den Klagpunkten, welche Oestreich gegen Luzern erhob. Das Schiedsgericht verfällte abermals Luzern, wie sich aus der Urkunde ³⁾ ergibt: » Auch sprechen wir und dunket uns recht uf unsern eit, datz dieselben von lutzerren gehorsam sin sollen unserm vorgeanten herren dem Hertzogen und sinen Kinden ze haltenne und ze nemenne sin müntze die man ze zovinge in aller der mazze als ander stette zu Ergoew, die in derselben müntz gelegen sint. « Luzern gab nicht nach, behauptete fortwährend seine Unabhängigkeit und trat nicht mehr unter Oestreich zurück. Oestreich musste nach der Schlacht bei Sempach a. 1386 auf seine Ansprüche verzichten. Diess sehen wir aus der Stellung, welche Luzern bei dem grossen Münzkonkordat des Jahres 1387 ⁴⁾ einnahm. Damals nemlich schloss der Herzog von Oestreich im Namen von 38 seiner Städte einerseits und die unabhängigen Städte der Schweiz anderseits ein Bündniss auf 10 Jahre zu Einführung und Erhaltung eines gemeinsamen Münzfusses. Hier erscheint Luzern nicht in der Zahl der österreichischen Städte, wie Schaffhausen, Zofingen, Rheinfelden, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Frauenfeld, Sursee, Widlisbach, Olten, Arau, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Baden, Bremgarten, Arburg, sondern in der Reihe der freien Städte: » wir die bürgermeistere (heisst es) schultheissen und räte der Städte Basel Zürich Luzern Bern Burgdorf Thun Unterseen Arberg Laupen Solothurn thun kund und veriehen öffentlich mit diesem Brief etc. «

Damals aber hatte Luzern noch keine eigene Münze, sondern erhielt dieselbe erst im J. 1418. Nachdem nemlich König Sigmund im J. 1415 die österreichische Herrschaft in der Schweiz gestürzt hatte, so belohnte er im Jahr 1418 die Dienste der Luzerner, welche sie ihm namentlich auch in diesem Kriege geleistet hatten, sowohl durch andere Freiheiten, als durch Ertheilung des Münzrechtes: » angesehen der redlichen Vernunft und Bescheidenheit (heisst es in der Urkunde) ⁵⁾, welche wir an ihnen gefunden, verleihen wir ihnen, dass sie ein silbrin müntz mit einem scheinbarlichen Zeichen und einem wahrhaftigen Charakter an Silber Korn und Zusatz recht wie anderer stätte schlagen und machen mögen, doch also, dass söliche müntze nach Würde und Anzal ihrer Grane als vorbegriffen ist, solle geschlagen werden. «

1) Kopp Urk. p. 165.

2) Urk. b. Kopp p. 176.

3) Kopp's amtliche Samml. der eidgen. Abschiede. Beil. 15. p. XXIII.

4) Kopp's amtliche Samml. der eidgen. Abschiede. Beil. 28. p. XLVI.

5) Müller III. p. 178. Haller Münzk. I. p. 409.

Zürich¹⁾ suchte nun auf die neue Münzstätte Einfluss zu gewinnen und die Luzerner zu be-
reden, über den gleichen Münzfuss sich zu verständigen und die fremden Münzen durch Herab-
setzung oder Verruf vom eigenen Heerde wieder zu entfernen. Allein ungeachtet viele Verhand-
lungen darüber geführt wurden, so war doch keine Verständigung möglich und wir finden seit dieser
Zeit immer zwei verschiedene Währungen, die Luzerner und die Zürcher Währung. Diese Streitig-
keiten berühren aber unsere Untersuchung nicht, weil dieselben nicht mehr Bracteaten, sondern an-
dere Geldsorten betreffen, und überdiess ist diese Periode hinreichend erörtert in L. Pestalozzi's
Beiträgen zur schweizerischen Münzgeschichte. Zürich 1833.

Die Luzernerbracteaten, welche vorhanden sind, fallen in's 15te und 16te Jahrh. und sind nicht
mehr Bracteaten, sondern Haller und Angster.

1. Rund, in hohem Rand ein Bischofskopf en face zwischen L - V, d. i. Luzern. Der Kopf
stellt den h. Leodegarius vor. No. 180. 181. 182. 183.
2. Wie voriger, nur kleiner und von schlechterem Gehalt, ohne Aufschrift. No. 184. 185.
186. Eine Varietät ist in New Müntzbuch gedruckt bei Adam Berg in München a. 1597 p. 75.
3. Perlenrand, dann in hohem Rand gleiches Brustbild zwischen L - V. No. 187.
4. Brustbild des h. Leodegarius mit dem Krummstab zwischen L - V.
5. Rund, in hohem Rand ein Bischofskopf zwischen S - M, d. i. Sanctus Mauricius. Auch
dieser Heilige kommt auf Luzernerminzen vor (Haller I. p. 409). No. 188.
6. Perlenrand, der Luzerner Wappenschild. Aus dem 17. Jahrh.

XXI. Uri.

Dieser Kanton gehörte Anfangs in den Münzbezirk der Aebtissin von Zürich und hatte daher
keine eigene Münze. Erst im Jahr 1424 erhielt er von Kaiser Sigismund das Münzrecht, übte aber
dasselbe noch lange nicht aus, sondern schloss sich an Luzern an und bediente sich der Münze dieses
Standes. Bracteaten hat Uri keine geschlagen, sondern das Stück, das ich hier anführe, gehört
in's 16te oder 17te Jahrh., und schliesst sich in Grösse, Form und Gehalt an die oben beschrie-
benen Luzernerminzen an.

1. Rund, einseitig; der Stierkopf. VRI. No. 190.

1) Müller III. 349.